

### **Nichtamtliche Lesefassung**

Für die Richtigkeit der nichtamtlichen Lesefassung wird keine Gewähr übernommen. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die Veröffentlichungen der Ursprungssatzung und der Änderungssatzungen auf der Homepage des Amtes ( [www.amt-crivitz.de](http://www.amt-crivitz.de) ).

### **Hauptsatzung des Amtes Crivitz**

Rechtsgrundlage: Kommunalverfassung M-V

Die Lesefassung berücksichtigt:

- Ursprungssatzung vom 29.01.2014
- 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 08.10.2014
- 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 03.12.2014
- 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 09.09.2015
- 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 14.12.2015
- 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 21.07.2016
- 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 16.04.2018
- 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 15.05.2018
- 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 23.01.2019

## **Hauptsatzung des Amtes Crivitz**

### **§ 1**

#### **Amtssitz, Dienstsiegel**

- (1) Die Verwaltung des Amtes Crivitz hat ihren Amtssitz in Crivitz.
- (2) Das Amt führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift "AMT CRIVITZ".

### **§ 2**

#### **Amtsausschuss**

- (1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 KV M-V.
- (2) Die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten. Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung durch die von den Gemeindevertretungen gewählten persönlichen Stellvertreter vertreten.
- (3) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Der Amtsausschuss beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit aller Mitglieder, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit

ausgeschlossen, ohne das es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf:

1. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Grundstücksangelegenheiten,
3. Vergabe von Aufträgen,
4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichtes.

Sofern im Einzelfall überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen, kann der Amtsausschuss beschließen, Angelegenheiten nach Satz 3 Nr. 1 bis 4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

- (4) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung beim Vorsitzenden des Amtsausschusses eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

### **§ 3**

#### **Vorsitzender des Amtsausschusses**

- (1) Der Amtsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Er führt die Bezeichnung Amtsausschussvorsitzender. Er beruft die Sitzungen des Amtsausschusses ein und leitet sie.
- (2) Der Amtsausschuss wählt aus seiner Mitte einen ersten und zweiten Stellvertreter des Amtsausschussvorsitzenden.

### **§ 4**

#### **Hauptausschuss**

- (1) Der Amtsausschuss bildet für die Wahlperiode 2014 - 2019 einen Hauptausschuss als beschließenden Ausschuss. Der Hauptausschuss besteht aus dem Amtsvorsteher als stimmberechtigter Vorsitzende des Hauptausschusses und neun Mitgliedern des Amtsausschusses.
- (2) Dem Hauptausschuss obliegt federführend der weitere Aufbau der Amtsverwaltung im Sinne des öffentlich-rechtlichen Vertrages sowie Personalentscheidungen (Einstellungen, Höhergruppierungen, Beförderungen und Kündigungen einschließlich Änderungskündigungen) ab der Entgeltgruppe 9a bis zur Entgeltgruppe 9c (Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst und Außendienst), bei der Entgeltgruppe S 9 (Sozial- und Erziehungsdienst) sowie bei der Besoldungsgruppe A 9 im Rahmen des Stellenplanes.  
Dem Hauptausschuss obliegen demnach insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung der Entscheidungen zur Personalstruktur (Stellenkegel, Stellenplan, Organisation)
  - Vorbereitung der Entscheidung zu Personalbesetzungen in der Entscheidungsbefugnis des Amtsausschusses
  - Vorbereitung der Entscheidungen zur Erweiterung des Amtsgebäudes

- Vorbereitung der Entscheidung zur Verwaltungsmodernisierung durch Einsatz computer-gestützter Verfahren in der Entscheidungsbefugnis des Amtsausschusses.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V i. V. m. § 22 Abs. 4 KV M-V:
- im Rahmen der dortigen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenze von 600 € bis 2.500 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb der Wertgrenze von 300 € bis 1.000 € der Leistungsrate, soweit die Verträge nicht über einen Zeitraum von 5 Jahren geschlossen werden.
  - im Rahmen der dortigen Nr. 2 bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb der Wertgrenzen von 2.500 € bis 10.000 € je Ausgabenfall,
  - bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb der Wertgrenzen von 2.500 € bis 10.000 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, innerhalb der Wertgrenzen von 10.000 € bis zu 25.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung innerhalb der Wertgrenze von 50.000 € bis 100.000 €.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet im Rahmen der Haushaltssatzung über die Vergabe von Aufträgen innerhalb der Wertgrenzen von 10.000 € bis 30.000 €.
- (5) Der Amtsausschuss ist über die Entscheidungen der Absätze 2 bis 4 fortlaufend zu unterrichten.
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme von Spenden für das Amt und dessen Einrichtungen mit einem Wert von 100,- bis 1.000,- €. Der Amtsausschuss ist einmal jährlich schriftlich über die Spender, die Höhe der Spende und gegebenenfalls den Zweck zu unterrichten.

## § 5 Fachausschüsse

- (1) Der Amtsausschuss bildet gemäß § 136 KV M-V die folgenden Ausschüsse:

<b>Name</b>	<b>Aufgaben</b>	<b>Zusammensetzung</b>
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben	5 Amtsausschussmitglieder
Rechnungsprüfungsausschuss	Der Rechnungsprüfungsausschuss begleitet die Haushaltsführung des Amtes und prüft die Jahresrechnung.	4 Amtsausschussmitglieder, 3 sachkundige Einwohner

<p>Beschließender Schulausschuss gemäß § 136 Abs. 1 Satz 2 KV M-V</p>	<p>Entscheidungen in allen Angelegenheiten des Trägers der amtseigenen Schulen und Horte, soweit diese nicht dem Amtsvorsteher übertragen wurden.</p> <p>Hierzu gehören unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Benennungserteilung zur Schulentwicklungsplanung</li> <li>- Die Errichtung, Zusammenlegung, Teilung, Änderung und Auflösung von Schulen und Horten, Schulformen und Schuleinzugsbereichen im Rahmen der Schulentwicklungsplanung</li> <li>- Die Errichtung und Unterhaltung der Schulen und Horte</li> <li>- Die sächliche Ausstattung von Schulen und Horten</li> <li>- Die Einvernehmenserteilung zur Aufnahme von Schulversuchen, insbesondere im integrativen Bereich</li> <li>- Zustimmung zur Auftragserteilung ab 10.000 €</li> <li>- Namensgebung von Schulen</li> <li>- Die Gestellung von Verwaltungs- und Hilfspersonal</li> </ul>	<p>7 Amtsausschussmitglieder aus den Gemeinden Cambs, Dobin am See, Gneven, Langen Brütz, Leezen und Pinnow</p>
<p>Wirtschafts- und Tourismusausschuss</p>	<p>Tourismusorganisation, Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft im Amtsbereich</p>	<p>5 Amtsausschussmitglieder, 4 sachkundige Einwohner</p>
<p>Kultur- und Partnerschaftsausschuss</p>	<p>Förderung und Entwicklung der Partnerschaften des Amtes und der kulturellen Aktivitäten im Amtsbereich</p>	<p>4 Amtsausschussmitglieder, 3 sachkundige Einwohner</p>

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Sitzungen der weiteren Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Im Falle der Verhinderung werden die Mitglieder des beschließenden Schulausschusses von den persönlichen Stellvertretern gemäß § 2 Abs. 2 der Hauptsatzung vertreten. Für die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden Verhinderungsvertreter gewählt. Die Mitglieder aller weiteren Ausschüsse werden im Falle der Verhinderung nicht vertreten.

**§ 6  
Hauptamtlicher Amtsvorsteher**

- (1) Der Amtsvorsteher wird für 7 Jahre gewählt.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 Satz 1 bis 3 KV M-V i. V. m. § 22 KV M-V als wichtige Angelegenheit dem Amtsausschuss vorbehalten sind. Darüber hinaus trifft der Amtsvorsteher Personalentscheidungen (Einstellungen, Höhergruppierungen, Beförderungen und Kündigungen einschließlich Änderungskündigungen) bis zur Entgeltgruppe 8 (Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst und Außendienst), bis zur Entgeltgruppe S 8a (Sozial- und Erziehungsdienst) sowie bis zur Besoldungsgruppe A 8 im Rahmen des Stellenplanes.
- (3) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V i. V. m. § 22 Abs. 4 KV M-V:
  1. im Rahmen der dortigen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 600 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 300 € der Leistungsrate, soweit die Verträge nicht über einen Zeitraum von 5 Jahren geschlossen werden,
  2. im Rahmen der dortigen Nr. 2 bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der Wertgrenze von 2.500 € je Aufwendungsfall,
  3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 2.500 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurück gezahlt werden, bis zu 10.000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung unterhalb der Wertgrenze von 50.000 €.
- (4) Der Amtsvorsteher entscheidet im Rahmen der Haushaltssatzung über die Vergabe von Aufträgen bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €.
- (5) Der Amtsausschuss ist über die Entscheidungen der Absätze 3 und 4 fortlaufend zu unterrichten.
- (6) Der Amtsvorsteher entscheidet über die Annahme von Spenden für das Amt und dessen Einrichtungen mit einem Wert von 100,- €. Der Amtsausschuss ist einmal jährlich schriftlich über die Spender, die Höhe der Spende und gegebenenfalls den Zweck zu unterrichten.

## **§ 7**

### **Rechte der Einwohner**

- (1) Der Amtsvorsteher soll bei allgemein bedeutsamen Angelegenheiten des Amtes eine Versammlung der Einwohner des Amtes einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf einzelne amtsangehörige Gemeinden durchgeführt werden. In diesem Fall sind Zeit und Ort der Einwohnerversammlung mit dem Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinde abzustimmen.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Amtes und in Angelegenheiten, die dem Amt nach § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen worden sind, sollen dem Amtsausschuss in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

- (3) Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die im Amtsbereich Grundstücke besitzen oder nutzen, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung an den Amtsausschuss, an einzelne Mitglieder des Amtsausschusses und an den Amtsvorsteher Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Fragen an den Amtsausschuss beantwortet der Vorsitzende des Amtsausschusses.
- (4) Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzung über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

## **§ 8**

### **Verpflichtungserklärungen**

- (1) Verpflichtungserklärungen des Amtes bis zu einer Wertgrenze von 30.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu monatlich 1.300 €, können vom Amtsvorsteher allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 10.000 €.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge bis einschließlich Entgeltgruppe 8 TVöD und Besoldungsgruppe A 8.

## **§ 9**

### **Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Der Amtsausschuss bestellt für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretungen eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen nicht gebunden; sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht des Amtsvorstehers.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Amt Crivitz beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern
  2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen des Amtes
  3. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit.
- (3) Der Amtsvorsteher hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Vorschläge, Bedenken und Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig

bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Antrag das Wort zu erteilen.

## **§ 10**

### **Entschädigungen**

- (1) Der Vorsitzende des Amtsausschusses erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 500 € monatlich. Die Stellvertreter des Amtsausschussvorsitzenden erhalten für jeden Tag der Stellvertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 16,50 €.
- (2) Den ehrenamtlichen Stellvertretern des Amtsvorstehers nach § 139 Abs. 1 KV M-V wird eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 € monatlich für die 1. Stellvertretung und in Höhe von 100 € monatlich für die 2. Stellvertretung gezahlt.
- (3) Den ehrenamtlichen Stellvertretern des Amtsvorstehers nach § 139 Abs. 2 KV M-V wird eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 € monatlich für die 1. Stellvertretung und in Höhe von 100 € monatlich für die 2. Stellvertretung gezahlt.
- (4) Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter und die Mitglieder der Fachausschüsse erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses bzw. der Fachausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 €.
- (5) Fachausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 € monatlich.

## **§ 11**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Crivitz erfolgen im Internet unter [www.amt-crivitz.de](http://www.amt-crivitz.de). Satzungen des Amtes können daneben unter der Adresse: Amt Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz bezogen werden. Textfassungen der Satzungen liegen zur Mitnahme aus oder werden während der Öffnungszeiten am Amtssitz in Crivitz bereit gehalten.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen wird im Internet wie im Absatz 1 hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht mög-

lich, so ist diese mit Aushang an der Bekanntmachungstafel am Standort Amtsstraße 5 in 19089 Crivitz zu veröffentlichen, die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## **§ 12 Sprachform**

Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Ursprungssatzung trat am 30.01.2014 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung trat am 09.10.2014 in Kraft.

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung trat am 05.12.2014 in Kraft.

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung trat am 11.09.2015 in Kraft.

Die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung trat am 15.12.2015 in Kraft.

Die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung trat am 23.07.2016 in Kraft.

Die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung trat am 20.04.2018 in Kraft.

Die 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung trat am 18.05.2018 in Kraft.

Die 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am 27.05.2019 in Kraft.